

## **Richtlinien der Stadt Münster über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes**

Redaktionell aktualisiert am 02.08.2016

### **1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Münster, die der Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushaltes, der Erhaltung, Verbesserung oder Entwicklung des Landschaftsbildes sowie der Behebung von Landschaftsschäden dienen.
- 1.2 Nicht gefördert werden:
  - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der § 4 bis 6 Landschaftsgesetz (LG) NRW,
  - Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien gefördert werden können,
  - Arbeitsgeräte wie z.B. Motorsägen, Freischneider, Fahrzeuge.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### 2.1 Maßnahmen der Planung

- 2.1.1 Aufstellung von Naturschutzprogrammen
- 2.1.2 Erstellung von ökologischen Untersuchungen und Plänen über die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes bzw. Ankauf vorliegender Untersuchungen und Pläne durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit.

#### 2.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes

- 2.2.1 Anpflanzung von Hecken, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Straßen-, Weg-, Waldrand- und Uferbepflanzungen und die Ansaat von Kräutern und Gräsern, soweit diese Maßnahmen in der Feldflur durchgeführt werden.
- 2.2.2 Anpflanzung von Feldgehölzen auf Flächen bis zu 0,5 ha.
- 2.2.3 Entschlammungs- und Säuberungsmaßnahmen an Tümpeln, Teichen und Flussaltarmen.
- 2.2.4 Pflege von außerhalb des Waldes gelegenen, mindestens 8 Jahre alten Hecken, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, mindestens 4 Jahre alter Kopfbäume, usw..
- 2.2.5 Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft (z.B. Mähen und Mulchen, Abplaggen von Heiden, Entbuschen).
- 2.2.6 Anpflanzung von Vogelschutzgehölzen und Bienenweiden.

- 2.2.7 Freistellung und Freihaltung von Wiesentälern.
- 2.2.8 Schaffung und Erhaltung von Trocken-, Feucht- und Gewässerbiotopen.
- 2.2.9 Beschaffung und Sicherung von Nisthöhlen, Anlegen von Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsplätzen für bedrohte Tierarten.
- 2.2.10 Maßnahmen zur Lenkung des Tierwechsels (nicht Wildwechsel) z.B. Amphibienschutz.
- 2.2.11 Freistellen schützenswerter Bäume oder Pflanzengruppen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine und sonstige juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen gewährt werden, wenn

- 4.1 der Zuwendungsempfänger nicht zur Durchführung der Maßnahmen rechtlich verpflichtet ist,
- 4.2 mit dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundbesitz eine Naturschutz- bzw. Landschaftspflegemaßnahme durchgeführt werden soll, ein Vertrag über die Überlassung des Grundstücks im Sinne des Förderzweckes abgeschlossen wird.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

- 5.2.1 Anteilfinanzierung

- 5.2.2 Förderungsrahmen bei allen Maßnahmen 50 - 70 %.

Bagatellgrenze: 100,- Euro

- 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

Der Zuschuss erfolgt nur dann, wenn Landesmittel wie z.B. nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa 2001) nicht zur Verfügung stehen.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten zur

- 6.1.1 Pflege der Anpflanzungen,

- 6.1.2 Unterhaltung der Biotope sowie Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz.

- 6.2 Entsprechenden Aufforderungen zur Pflege oder Mängelbeseitigung hat er innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzukommen.
- 6.3 Die Zweckbindungsfrist für die mit Zuwendungen erstellten Maßnahmen beträgt 10 Jahre

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu stellen. Die Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Anträge erfolgt nach Eingangsdatum und fachlicher Notwendigkeit der Maßnahme.

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme
- ggf. Karten und Pläne
- zwei zeitnahe Kostenvoranschläge
- bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter: schriftliche Gestattungsverträge mit einer Bindungsfrist von mind. 10 Jahren
- ggf. Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsbescheides vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsstelle begonnen werden.

### **7.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungs-, Stundenbelege und eine schriftliche Erläuterung beizufügen.